

**MARKTGEMEINDEAMT ABTENAU**  
 EAP .....  
**EINGELANGT**  
 11. Juli 2024

BGM	AL	FIV	BAU
REG	LIV	STA	MEL
PEV	BH	KH	KLÄ



**LAND  
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft  
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30202-152/5816/48-2024

Datum  
10.07.2024

Schwarzstraße 14  
5400 Hallein

Betreff

Marktgemeinde Abtenau, Ansuchen um baubehördliche Bewilligung  
für den Dachgeschossausbau beim Kindergarten Voglau;

Fax +43 5 7599-6019

bh-hallein@salzburg.gv.at

Dr. Ulrike Dengg

Telefon +43 5 7599-6002

„Allgemeine Bekanntmachung“

**K U N D M A C H U N G**  
 =====

Die Marktgemeinde Abtenau hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der **baubehördlichen Bewilligung** für den Dachgeschoßausbau beim Kindergarten Voglau auf Bp. 181 und GP 821/2, je KG Rigaus, zwecks Einrichtung von zwei Gruppenräumen (jeweils ca. 50 m<sup>2</sup>) für 22 Kinder bzw. für 16 Kinder, eines Garderobenraumes und sanitären Einrichtungen für die Kinder sowie das Personal einschließlich den Einbau eines Treppenliftes **sowie um die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung** zur Unterschreitung der Raumhöhe im Dachgeschossbereich angesucht.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs 2 des Salzburger Baupolizeigesetzes 1997 idgF iVm den §§ 40 bis 42 AVG 1991 idgF kundgemacht und die kommissionelle Augenscheinsverhandlung wie folgt anberaunt:

Ort: **beim Kindergarten Voglau in Abtenau**

Zeit: **Mittwoch, dem 31.07.2024, 08.30 Uhr**

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau

Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | T +43 5 7599 60 | bh-hallein@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290710

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT25XXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

Das Projekt liegt bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe Gewerbe und Baurecht, Schwarzstraße 14, 3. Stock, Zimmer 3012 und im Gemeindeamt der Marktgemeinde Abtenau, während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Im baubehördlichen Verfahren richtet sich die Parteistellung nach den Bestimmungen des § 7 des Salzburger Baupolizeigesetzes idgF und sind Parteien im Bewilligungsverfahren der Bewilligungswerber und außerdem bei den im § 2 Abs 1 Z 1 BauPolG angeführten baulichen Maßnahmen (Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten) die Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues nicht weiter entfernt sind, als die nach § 25 Abs 3 des Bebauungsgrundlagengesetzes maßgebenden Höhen der Fronten betragen. Bei oberirdischen Bauten mit einem umbauten Raum von über 300 m<sup>3</sup> haben jedenfalls auch alle Eigentümer von Grundstücken, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind, Parteistellung. Bei unterirdischen Bauten oder solchen Teilen von Bauten haben die Eigentümer jener Grundstücke Parteistellung, die von Außenwänden weniger als 2 m entfernt sind.

Weiters haben gem § 7 Abs 1 Z 2 BauPolG die Eigentümer der Hauptversorgungseinrichtungen, die oder deren Sicherheitsabstand durch die geplante bauliche Maßnahme unmittelbar erfasst wird, Parteistellung im Baubewilligungsverfahren.

Die rechtzeitige Verständigung bzw die Kundmachung von der Anberaumung der Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung gem § 42 Abs 1 AVG 1991 hat gem **§ 42 Abs 1 leg cit zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.**

Macht eine Person glaubhaft, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann diese binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

---

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Beteiligten können selbst erscheinen oder sich durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Gegen die Anberaumung der Augenscheinsverhandlung ist gem § 63 Abs 2 AVG 1991 eine abge-sonderte Beschwerde unzulässig.

Für die Bezirkshauptfrau  
Dr. Ulrike Dengg

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Diese Kundmachung ergeht gesondert an:**

=====

1. Herrn Baumeister Dipl.-Ing. (FH) Andreas Herzog als bautechnischen Amtssachverständigen, unter Anschluss einer Projektsaufbereitung (physisch);
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, Referat 2/01, 5020 Salzburg, zur Infor-mation, mittels Mail: [kinder@salzburg.gv.at](mailto:kinder@salzburg.gv.at);
3. Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde 5441 Abtenau, mit dem Ersuchen, bei der Ver-handlung die technischen Unterlagen für den Treppenlift vollständig bereit zu halten, mit-tels Mail;
4. Gsenger Baumanagement GmbH, Markt 224, 5441 Abtenau, mittels Mail: [office@gsenger.eu](mailto:office@gsenger.eu);
5. Dipl.-Ing. Dr. techn. Ronny Baier (Brandschutztechnik & Sicherheitsmanagement), Turn-gasse 7, 5500 Bischofshofen, mittels Mail: [ronbaier@sbg.at](mailto:ronbaier@sbg.at)
6. Amtstafel/Internet;



**MARKTGEMEINDE ABTENAU**

Angeschlagen und veröffentlicht am: 11. Juli 2024

Abgenommen am: 31. Juli 2024